



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 24 vom 27.12.2024

16. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	XII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 13.12.2024 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012
Öffentliche Bekanntmachung	4	I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 13.12.2024 zur Satzung „Nutzungsordnung für den Bestattungswald Meerbusch“ vom 20. Mai 2020

Öffentliche Bekanntmachung

**XII.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 13.12.2024
zur
Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende XII. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13.12.2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Gebührentarif

**zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch
gültig ab 01.01.2025**

Tarif-Nr. Gegenstand Gebühr

1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	766 €
1.1.2	Reihengrab	654 €
1.1.3	Anonymgrab	579 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	347 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	296 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	262 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	146 €
1.1.8	Wiesengrab	654 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	146 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	146 €
1.2.3	Urnenreihengrab	110 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	73 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	128 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	128 €
1.2.7	Baumgrab	128 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	1.356 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	219 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	

2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	762 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	146 €

2.3 Einbettung bei Überführung von auswärts

2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	579 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	73 €

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

3.1 Friedhofskapelle

3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	228 €
-------	---	-------

3.2 Leichenhalle

3.2.1	Zellenbenutzung	526 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	105 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	15 €

4. Benutzungsgebühren für Gräber

4.1 Erdbestattungsgrabstätten

4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.000 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	750 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	1.243 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	597 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	2.429 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	1.071 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	4.225 €

4.2 Urnengrabstätten

4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	1.500 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	994 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	1.785 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	2.750 €
4.2.5	Aschenstreufeld für 25 Jahre	338 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	3.075 €
4.2.7	Reihengrab für 25 Jahre in Urnengemeinschaftsgrabanlagen	870 €

4.3 Nachgebühr

Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungs-wahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.

4.4 Gebühr für Wiedererwerb

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei

Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.

5. Gebühren in besonderen Fällen

5.1 Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung 37 €

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen

6.1.1 Wahlgrab 45 €

6.1.2 Reihengrab und Wiesengrab 29 €

6.2 Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen 32 €

6.3 Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte 24 €

6.4 Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten 32 €

6.5 Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts

Öffentliche Bekanntmachung

I.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 13.12.2024
zur
Satzung
„Nutzungsordnung
für den Bestattungswald Meerbusch“
vom 20. Mai 2020

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltliste zu § 4 der Satzung „Nutzungsordnung für den Bestattungswald Meerbusch“ wird durch die als Anlage 1 beigefügte Entgeltliste ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung „Nutzungsordnung für den Bestattungswald Meerbusch“ vom 20. Mai 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
7. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13.12.2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Anlage zur Nutzungsordnung für den Bestattungswald Meerbusch

Waldbetriebe Haus Meer GmbH

Entgeltliste für den Bestattungswald Meerbusch

Stand 03-2024

				Stand 03-2024			
				Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Försterbaumplatz: max. 12 Plätze am Baum	Ein Platz an einem Baum im Bestattungswald, der durch den Bestattungswaldförster zugeteilt wird. Es besteht kein Wahlrecht auf einen bestimmten Baum.	Nutzungsdauer 25 Jahre ab Beisetzung	Preis pro Platz	770,00			
Gemeinschaftsbaumplatz: max. 12 Plätze am Baum	Der Kunde wählt einen der markierten Bestattungsbäume in dem gekennzeichneten Waldstück aus und der Bestattungswaldförster gibt die Wertstufe des Baumes bekannt.	Nutzungsdauer längstens bis 2118	Preis pro Platz	950,00 €	1.250,00 €	1.650,00 €	2.150,00 €
Privatbaum: 12 Plätze inkl. am Baum	Der Kunde wählt einen der markierten Bestattungsbäume in dem gekennzeichneten Waldstück inkl. 12 Plätzen aus. Der Bestattungswaldförster gibt die Wertstufe des Baumes bekannt. Der Kunde bestimmt die weiteren Nutzungsberechtigten.	Nutzungsdauer längstens bis 2118	Preis pro Baum	6.480,00 €	7.500,00 €	8.550,00 €	11.450,00 €
Sternschnuppenbaumplatz: für Kinder unter 3 Jahren max. 12 Plätze am Baum	Eine vom Bestattungswaldförster ausgewählte Zahl von Bäumen, aus denen der Kunde aussuchen darf.	Nutzungsdauer längstens bis 2118	Preis pro Platz	Kostenfrei			

Beisetzung:

Im Entgelt enthaltene Leistungen:

Gespräch zur Vorbereitung der Beisetzung, Vorbereitung und Schließen des Grabes, Begleitung der Beisetzung durch den Bestattungswaldförster, Nutzung des Andachtplatzes, Anbringen der Namenstafel.
Montag - Freitag / ausgenommen Feiertage

460,00 €

Erstellung der Namenstafel:

Ohne Motivwahl pro Grabplatz

50,00 €

Mit Motivwahl für Privatbaum für jede erstellte Namenstafel

90,00 €

Platztausch im Meerbuscher Bestattungswald nach Vertragsabschluss:

In der gleichen oder in einer niedrigeren Wertstufe:

95,00 €

Es erfolgt kein Wertausgleich.

In eine höhere Wertstufe:

95,00 €

Der Differenzbetrag zur höheren Wertstufe wird zzgl. berechnet.

Sonstige Leistungen der Waldbetriebe GmbH:

pro Stunde auf Nachweis

82,00 €

Alle Preise sind Bruttopreise und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer verändert sich der angegebene Bruttopreis entsprechend.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister • Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „**www.meerbusch.de**“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.